

Gebühren-Satzung

zur Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Haibach

(in der Fassung vom 24.05.2019)

Die Gemeinde Haibach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert am 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des von der Gemeinde Haibach betriebenen und unterhaltenen Freibades.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Badeanstalt betritt, die Leistungen in Anspruch nimmt bzw. eine Verunreinigung verursacht. Eine Verunreinigung wird mit einem Bußgeld nicht unter 50 Euro erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht für Badegebühren mit dem Betreten der Freibadanlage am Kassenkontrollpunkt. Die Gebührenschild wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit dem Vorliegen des Tatbestandes der Verunreinigung und werden zugleich mit der Bekanntgabe an den Gebührenschildner fällig.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden (die evtl. Benutzung der Umkleidekabinen und der Garderobe sind inbegriffen) wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Tageskarte	Zehnerkarte	Saisonkarte	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)
Kleinkinder (unter 7 Jahren)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ermäßigte	3,00 €	25,00 €	60,00 €	1,50 €
Erwachsene (ab 18 Jahren)	4,00 €	35,00 €	80,00 €	2,50 €
Familien (max. 5 Personen, also 2 Erwachsene und 3 Kinder)	---	---	150,00 €	---

(2) Als „Ermäßigte“ im Sinne des Abs. 1 gelten Kinder von 7 bis 17 Jahre, Schüler und Studenten mit Ausweis, Behinderte mit Behindertenausweis (ab GdB 50%), Inhaber der GästeCard oder BayerwaldCard Plus sowie der Bayerischen Ehrenamtskarte.

Information: Die vorstehend in rot dargestellten Änderungen wurden mit der 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Freibads Haibach vom 25.03.2026 eingearbeitet.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Haibach, 24.05.2019

Gemeinde Haibach

Fritz Schötz
1. Bürgermeister